



## AHV: Jedem die eigene Altersrente

Die 10. AHV-Revision bringt wichtige Neuerungen. Das Splitting ist eine davon. Rechtsanwältin Heidi Jakob erklärt, worum es dabei geht.

Wenn zwei zusammen verheiratete Personen noch in diesem Jahr das AHV-Alter erreichen, so erhalten sie eine Ehepaaraltersrente. Diese bekommen sie auch weiterhin, erst im Jahr 2001 werden die laufenden Renten dem neuen Recht angepasst (Ausnahmen: siehe «Bitte melden!»). Erreichen zwei Ehegatten erst im nächsten Jahr das AHV-Alter, so bekommen sie dagegen neu je die eigene Altersrente.

### So wirkt das Splitting

Augenfällig wird dies beim Rentenbetrag, den jeder erhält. Wird heute die Ehepaaraltersrente getrennt ausbezahlt, so bekommen beide die Hälfte, also gleich viel. In Zukunft kann es sein, dass der eine zum Beispiel 1485 und der andere 1500 Franken erhält.

Der Grund dafür ist das Splitting. Da bei diesem System jede Rente einzeln nach den je eigenen Beiträgen und Beitragsjahren berechnet wird, können die Renten unterschiedlich hoch sein. Allerdings wirkt das Splitting (zu deutsch: «Teilen») oft auch ausgleichend. Denn was an AHV-Beiträgen während der Ehejahre einbezahlt oder gutgeschrieben wird, wird Mann und Frau je hälftig angerechnet werden. Während der Ehejahre haben damit beide Ehegatten gleich hohe AHV-Beitragsleistungen.

Was ein Mann oder eine Frau vor oder nach der Ehe an Beiträgen bezahlt hat, bleibt

dagegen von der Teilung unberührt. Völlig separat fällt die Rechnung zudem aus, solange nur ein Ehepartner rentenberechtigt ist. Die Rente wird dann nur aufgrund seiner eigenen Einzahlungen errechnet. Hatte er Kinder, so können Erziehungsgutschriften hinzukommen. Was während der Ehe gutgeschrieben wurde, wird zur Hälfte angerechnet.

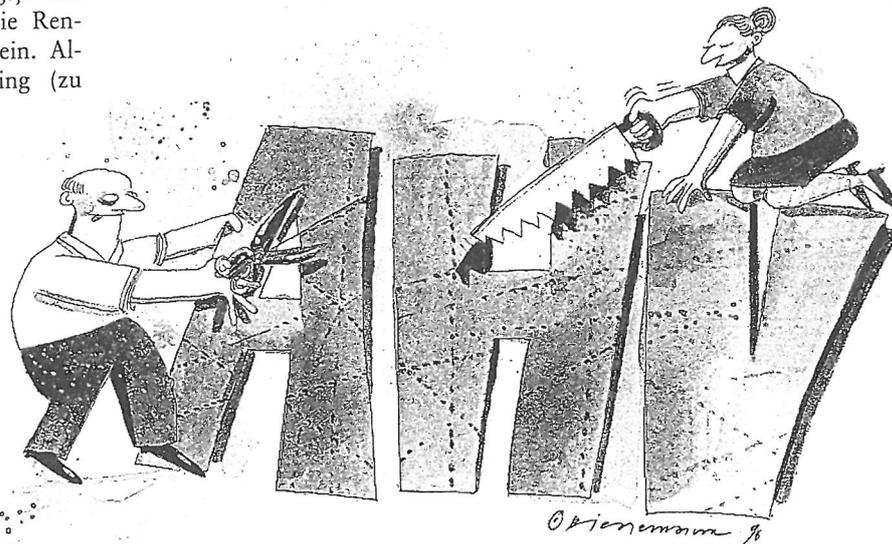
### Gutschriften sind möglich

Erziehungsgutschriften gibt es für Eltern, die mindestens ein Kind unter 16 Jahren zu betreuen hatten. Sie werden bei den neuen Renten sofort berücksichtigt und rückwirkend gutgeschrieben. Erst mit der Zeit wirksam werden dagegen die neuen Betreuungsgutschriften. Solche sind erst ab 1997 möglich.

Das Splitting ist auch bei der Scheidung wichtig. Vor allem dann, wenn ein Paar eine traditionelle Rollen- teilung mit «Mann verdient das Geld,

Frau führt den Haushalt» gelebt hat, wird sich dies auswirken. Denn geschiedene Hausfrauen haben heute oft eine kleine Rente, weil sie kaum AHV-Beiträge geleistet haben. Dies wird mit dem Splitting anders, und es wird in Zukunft keine Rolle mehr spielen, wer während der Ehe die Beiträge einbezahlt hat.

Für die Dauer der Ehe werden die Beitragszahlungen vielmehr auf beide aufgeteilt. Die Ausgleichskasse macht dies auf Antrag gleich nach der Scheidung, spätestens aber dann, wenn die erste AHV- oder IV-Rente errechnet werden muss. Was für die Beiträge auf dem Einkommen gilt, muss auch für Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften gelten. Während der Ehejahre werden diese entsprechend ebenfalls geteilt.



Christoph Biedermann

### Jetzt beginnt die Rechnerei

Stehen all die Zahlen einmal fest, so wird gerechnet: Erwerbseinkommen mal jeweiligen Aufwertungsfaktor (dieser bestimmt sich nach dem Jahr der ersten Beitragszahlung) plus Gutschriften, geteilt durch die Zahl der Beitragsjahre. Ergibt sich daraus für die Frau ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 45 372 Franken, so erhält sie eine Vollrente von 1640 Franken im Monat. Ergibt sich für den Mann ein Durchschnitt von 46 566 Franken, so erhält er 1656 Franken.

Doch halt: weil sie ein Ehepaar sind, dürfen sie zusammen nicht mehr als das mögliche Maximum von 2985 Franken erhalten (dieser Betrag gilt ab 1997). Die Renten werden daher plafoniert, das heisst, beide Renten werden nach einer komplizierten Formel herabgesetzt. Dadurch erhält die Frau 1485 Franken und der Mann 1500 Franken. Das Ziel ist erreicht.

Die Zahlen für das Beispiel sind dem Merkblatt Nr. 3.01 «Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV» entnommen. Das Merkblatt zeigt für künftige Rentner, wie sich die 10. AHV-Revision auswirken wird. Es kann bei den Ausgleichskassen gratis bezogen werden.

### Bitte melden!

.....

Laufende Altersrenten werden im Normalfall erst in vier Jahren revidiert. Es wird dann vielleicht mehr, aber keinesfalls weniger geben. Ausnahmsweise sind heute schon Verbesserungen möglich, so wenn

- bei einem Ehepaar die Frau weniger Beitragslücken hat als der Mann;
- eine ledige Rentnerin oder ein lediger Rentner mindestens ein eigenes Kind betreut hat.

All diese Personen können bei der Ausgleichskasse, die jetzt die Rente auszahlt, die Neuberechnung verlangen. HJ